



Verbraucherzentrale
Bundesverband

Faire Kreditvergabe ermöglichen

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

18. Juli 2025

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz	3
II. Zusammenfassung	4
III. Einleitung	6
IV. Kommentierung im Einzelnen	6
1. Eingeräumte Überziehung oder „Dispo“	6
2. Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung (§ 505b BGB-E).....	8
3. Schriftformerfordernis und Übereilungsschutz (§ 492 Abs. 1 BGB-E)	10
4. Nachsicht bei finanziellen Schwierigkeiten (§ 497a BGB-E)	11
5. Präventive Wuchergrenzen (§ 492 Abs. 9 BGB-E)	12
6. Kopplungsgeschäfte (§ 492b Abs. 1a BGB-E)	13
7. Kreditvergabe und Datenschutz	13
8. Schuldnerberatungsdienste (§ 505a Abs. 1 S. 2 BGB-E)	15
9. Begriff der Beratung (§ 34k Abs. 5 GewO-E)	15
10. Ratenzahlungsvereinbarungen mit Inkassounternehmen (§ 506 BGB-E)	16

I. Verbraucherrelevanz

2024 waren in Deutschland circa 5,56 Millionen Verbraucher:innen überschuldet.¹ Sie konnten ihren finanziellen Verpflichtungen langfristig nicht nachkommen. Schulden bei Kreditinstituten machten 2023 den Großteil der nicht bedienten Forderungen von überschuldeten Verbraucher:innen aus, die Beratung in einer Schuldnerberatungsstelle gesucht haben.² So sehr Kredite für Verbraucher:innen einen vorgezogenen Konsum oder Investitionen ermöglichen, so sehr stellen sie auch ein ernstzunehmendes Risiko für die freie Lebensgestaltung dar. Können Kreditraten langfristig nicht bedient werden, steigt der psychische Druck auf Verbraucher:innen und der Weg aus dieser Situation über eine Privatinsolvenz ist mit erheblichen persönlichen Entbehrungen verbunden.

Insbesondere damit Verbraucher:innen Kredite dann in Anspruch nehmen, wenn das Risiko für eine finanzielle Überforderung gering ist, existiert das Verbraucherdarlehensrecht. Mit der Digitalisierung hat sich jedoch die Art, wie Verbraucher:innen konsumieren und dafür auch Kredite aufnehmen grundlegend geändert. Der Weg zum persönlich bekannten Bankangestellten, um einen Kredit zu beantragen, wurde durch wenige Klicks am PC und dem Smartphone ersetzt. Händler bieten vor Ort und auf Internetseiten für den Kauf Kredite für die Finanzierung von Alltagsgütern, wie Kleidung oder elektronische Geräte an. So wird eine Verschuldung vereinfacht und das Risiko aufgrund kleinerer Kreditsummen in eine Zahlungsunfähigkeit zu geraten steigt. Die geplanten Anpassungen des Verbraucherdarlehensrechtes haben das Potenzial, Verbraucher:innen sowohl präventiv, als auch nachsorgend vor einer übermäßigen Kreditaufnahme und daraus erwachsenen Belastungen zu schützen.

¹ Creditreform, 2024: „Schuldneratlas 2024“, <https://www.creditreform.de/aktuelles-wissen/presse-meldungen-fachbeitraege/news-details/show/schuldneratlas-deutschland-2024>, letzter Zugriff am 14.07.2025

² Destatis, 2024: „Durchschnittliche Schulden je Gläubigerart 2023“, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoegen-Schulden/Tabellen/durchschnittliche-schulden-privaterpersonen.html>, letzter Zugriff am 14.07.2025

II. Zusammenfassung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordert folgende Anpassungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge:

- Die Einräumung einer Überziehungsmöglichkeit ohne ausdrückliche Zustimmung muss explizit als verbotene Praxis im Sinne des § 492 Abs. 8 BGB-E benannt werden.
- Damit Verbraucher:innen Dispokredite erhalten, die sie ohne überbordende Kosten zurückzahlen können, sollte der Gesetzesentwurf eine angenommene Rückzahlungsdauer von zwölf Monaten für die Kreditwürdigkeitsprüfung im Sinne des § 505a BGB-E und § 18a KWG-E bei der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit nach § 504 BGB vorschreiben.
- Die Gesetzesbegründung muss klar aufzeigen, dass „Buy Now, Pay Later“-Kredite mit einem hohen Überschuldungsrisiko für Verbraucher:innen verbunden sind. Die aktuelle Formulierung und Begründung des § 505b Abs. 2 S. 1 BGB-E führt aus Sicht des vzbv, ohne weitere Anpassungen, zu einem unwirksamen Überschuldungsschutz bei Krediten in geringer Höhe.
- Der Gesetzesentwurf verbietet in § 505b Abs. 2 S. 2 BGB-E die Verarbeitung von sensiblen Verbraucherdaten nach Art. 9 DSGVO, obwohl diese aus den für die Kreditwürdigkeitsprüfung besonders relevanten Kontoinformationen ablesbar sind. Auf diesen Widerspruch sollte deutlich hingewiesen werden.
- Um eine genaue Dokumentation der in der Kreditwürdigkeitsprüfung abgefragten Informationen sicherzustellen, sollte § 505b Abs. 4 BGB-E klarstellen, dass die abgefragten Informationen aus der individuellen Prüfung dokumentiert werden müssen.
- Das Schriftformerfordernis bei Allgemein-Verbraucherdarlehen muss beibehalten werden. Eine Abschwächung des Übereilungsschutzes in Form des Textformerfordernisses darf nicht zugelassen werden. § 492 Abs. 1 BGB sollte nicht geändert werden.
- Um die Anwendung von Nachsichtsmaßnahmen im Fall von finanziellen Schwierigkeiten sicherzustellen, sollte § 497a Abs. 2 BGB-E nach dem Wortlaut der Verbraucherkreditrichtlinie angepasst werden.
- Die Aufnahme von Obergrenzen für den effektiven Jahreszins in das Verbraucherdarlehensrecht ist eine wichtige Maßnahme, um gegen Wucher auf dem Kreditmarkt vorzugehen. Um das ganze Potenzial dieses Ansatzes zu nutzen, sollte § 492 Abs. 9 BGB-E auch für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge gelten, individuelle Aufschläge auf die Vergleichszinssätze sollten untersagt und die Verwendung der MFI-Zinsstatistik der Bundesbank vorgeschrieben werden. Die Bundesbank sollte per Verordnung ermächtigt werden, die maximalen Zinssätze zu veröffentlichen.
- Es sollte Kreditgebern nicht erlaubt werden, die Eröffnung eines Zahlungs- oder Sparkontos als Bedingung für eine Kreditaufnahme zu stellen. § 492b Abs. 1a BGB-E sollte ersatzlos gestrichen werden.
- Die Gesetzesbegründung zum § 30 Abs. 6 S. 1 BDSG sollte klarstellen, dass es Ziel dieser Vorschrift ist, eine nachvollziehbare Erklärung der Kreditentscheidung für den Fall einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Verbraucher:innen zu erwirken.

- Die Anforderungen des § 30 Abs. 4, 5 und 8 BDSG-E sollten generell für die Tätigkeiten von Auskunfteien gelten und nicht auf den Zweck der Vergabe von Allgemein-Verbraucherdarlehen beschränkt werden.
- § 37a BDSG-E aus dem vergangenen Prozess der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes sollte im Rahmen des vorliegenden Umsetzungsgesetzes in das Bundesdatenschutzgesetz vollumfänglich und unverändert aufgenommen werden.
- Die Gesetzesbegründung zum § 505a Abs. 1 BGB-E sollte präzisieren, unter welchen Umständen Verbraucher:innen bei einer abgelehnten Kreditentscheidung an eine Schuldnerberatung verwiesen werden sollten. Der Verweis an eine Schuldnerberatungsstelle sollte mindestens dann stattfinden müssen, wenn zu hohe offene finanzielle Verpflichtungen ein Grund für die Ablehnung waren.
- Kreditgebern und Kreditvermittlern sollte die Verwendung des Begriffes „Beratung“ zu Vermarktungszwecken im Sinne des Art. 16 Abs. 4 VerbrKrRL untersagt werden.
- Die Gesetzesbegründung zum § 506 BGB-E sollte klarstellen, ob nachträgliche, entgeltliche Zahlungsaufschübe vom Anwendungsbereich der Vorschrift umfasst sind. Sollte dies der Fall sein, muss hier weiterhin die dreijährige Verjährungsfrist gelten, indem beispielsweise § 497 Abs. 3 BGB aus dem Geltungsbereich des § 506 BGB-E ausgenommen wird.

III. Einleitung

Die Verbraucherkreditrichtlinie wurde im November 2023 vom europäischen Gesetzgeber beschlossen und muss bis November 2025 ins deutsche Recht umgesetzt werden. Dabei muss der deutsche Gesetzgeber die Vollharmonisierung der Bestimmungen derart beachten, als dass nicht von Bestimmungen der Richtlinie abgewichen werden darf, außer es ist in der Richtlinie ausdrücklich gestattet.

Allerdings enthält die Richtlinie eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die ohne eine Einordnung durch den deutschen Gesetzgeber einen erheblichen Interpretationsspielraum zulassen, der zu Rechtsunsicherheit führt. Im Falle eines Interessensunterschiedes zwischen Verbraucher:innen und Kreditgebern aufgrund der Gestaltungsmacht auf Seiten der Kreditgeber kann diese Unbestimmtheit zum Nachteil für Verbraucher:innen führen.

Verbraucher:innen können sich gegen etwaiges rechtswidriges Verhalten von Kreditgebern aufgrund der hauptsächlich zivilrechtlichen Bestimmungen des Verbraucherdarlehensrechtes nur durch aufwendige Gerichtsverfahren zur Wehr setzen. Dabei ist insbesondere für Verbraucher:innen, die für die Finanzierung ihrer Bedarfe Kredite in geringer Höhe nutzen, die Schwelle sehr hoch, um vor Gericht gegen Kreditgeber vorzugehen.

Deshalb sollte im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie besonders darauf geachtet werden, die im Gesetzesentwurf enthaltenen Unklarheiten beziehungsweise unbestimmten Rechtsbegriffe, die sich in der Praxis zum Nachteil für Verbraucher:innen auswirken können, klarzustellen.

IV. Kommentierung im Einzelnen

1. Eingeräumte Überziehung oder „Dispo“

1.1 Eingeräumte Überziehung ohne Zustimmung (§ 492 Abs. 8 BGB-E)

Allgemein-Verbraucherdarlehen, die ohne Kenntnis der Verbraucher:innen zur Verfügung gestellt werden, stellen ein erhebliches Risiko für eine unbedachte Verschuldung dar und sollen daher richtigerweise künftig im Sinne des § 492 Abs. 8 BGB-E verboten sein. Eine bekannte Praxis von Kreditgebern in diesem Zusammenhang ist die Einräumung oder Erhöhung einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit ohne ausdrückliche Zustimmung von Verbraucher:innen. Aus der aktuellen Formulierung des § 492 Abs. 8 BGB-E geht derzeit nicht ausdrücklich hervor, dass eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten von der Regelung berücksichtigt sind, da ein eingeräumter Kreditrahmen nicht zweifelsfrei als „Geldmittel“ zu verstehen ist. Daher sollte in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung erfolgen und die ohne ausdrückliche Zustimmung eingeräumte Überziehungsmöglichkeit explizit als Beispiel für eine solche verbotene Praxis benannt werden.

Der vzbv fordert:

Die Begründung zu § 492 Abs. 8 BGB-E sollte klarstellen, dass die ohne ausdrückliche Zustimmung eingeräumte Überziehungsmöglichkeit im Sinne des § 504 BGB-E als verbotene Praxis gilt.

1.2 Rückzahlbare Überziehungsmöglichkeit (§ 504a Abs. 4 BGB-E)

Eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, auch „Dispo“ genannt, ist für Verbraucher:innen die einfachste und zugleich eine sehr teure Möglichkeit,³ dauerhaft mehr Geld auszugeben, als auf dem Konto verfügbar ist. Die Besonderheit dieses Kredites ist, dass er nicht zu einer bestimmten Frist zurückgezahlt werden muss. Gleichen Verbraucher:innen ihr Konto lange nicht aus, beanspruchen den Dispokredit also langfristig, fallen hohe Zinskosten an, die auf die Kreditsumme aufgerechnet werden. Reicht das Einkommen nicht aus, um den Dispokredit auszugleichen, wird ein durch Zinskosten immer kostspieligeres finanzielles Defizit aufrechterhalten, welches in die Überschuldung führen kann. Kommt es soweit, dass der Dispo langfristig über den eingeräumten Betrag hinaus beansprucht wird, kann es zu einer anbieterseitigen Kündigung kommen. Für diesen Fall sieht der Entwurf vor, dass der Kredit in zwölf gleichen Monatsraten zum Sollzins der Überziehung zurückgezahlt werden kann.⁴ Eine klare Regelung, die in einem präventiven Sinne dafür sorgt, dass Verbraucher:innen einen Disporahmen erhalten, den sie mit ihren verfügbaren Mitteln wirklich zurückzahlen können, fehlt jedoch im vorliegenden Gesetzentwurf.

Dabei sieht der Gesetzesentwurf mit § 505a BGB und § 18a KWG mit der Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung eigentlich einen präventiven Schutz vor Überschuldung vor. Dabei soll geprüft werden, ob die Rückzahlung des Darlehens „wahrscheinlich“ ist. Allerdings wird nicht bestimmt, welche Frist für die Bestimmung der Rückzahlungswahrscheinlichkeit eines Kredites angenommen werden soll, der nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgezahlt werden muss. Es stünde Kreditgebern also frei, welche Rückzahlungsdauer sie für einen Disporahmen veranschlagen. Je länger diese Dauer ist, desto höher kann der Disporahmen festgelegt werden und desto belastender kann sich die langfristige Nutzung für Verbraucher:innen auswirken.

Um Verbraucher:innen effektiv vor einer Überschuldung durch die Nutzung des Dispos zu schützen, sollte der Gesetzesentwurf vorschreiben, dass Kreditgeber für die Prüfung der Rückzahlungswahrscheinlichkeit im Sinne des § 505a BGB und § 18a KWG für die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit eine Rückzahlungsdauer von zwölf Monaten annehmen sollen. So kann sichergestellt werden, dass Verbraucher:innen einen individuell bestimmten Disporahmen erhalten, den sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zurückzahlen können.

Der vzbv fordert:

Der Gesetzesentwurf sollte eine angenommene Rückzahlungsdauer von zwölf Monaten für die Kreditwürdigkeitsprüfung im Sinne des § 505a BGB-E und § 18a KWG-E bei der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit nach § 504 BGB vorschreiben.

³ Bundesbank, 2025: „Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Revolvierende Kredite und Überziehungskredite an private Haushalte / SUD112“, https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/723452/723452?tsld=BBIM1.M.DE.B.A2Z1.A.R.A.2250.EUR.N&listId=www_szista_ph1&dateSelect=2025, letzter Zugriff am 11.07.2025

⁴ § 504 Abs. 2 BGB-E

2. Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung (§ 505b BGB-E)

2.1 Risiko von Krediten mit geringer Höhe benennen (§ 505b Abs. 2 S. 1 BGB-E)

Aus Sicht des vzbv ist der aktuelle Entwurf zur Umsetzung des Art. 18 VerbrKrRL nicht geeignet, um Verbraucher:innen angemessen vor einer Überschuldung durch Kredite in geringer Höhe zu schützen. Insbesondere „Buy Now, Pay Later“-Kredite, die oftmals als „Zahlungsoption“ im Online-Handel angeboten werden und häufig kleine Kredithöhen haben, können in ihrer Vielzahl, insbesondere durch vergleichsweise hohe Verzugsgebühren, zu unübersichtlichen Kosten führen. Diese Kreditform birgt gerade für Verbraucher:innen mit geringem Einkommen ein hohes Überschuldungsrisiko. So spricht auch der aktuelle Gesetzesentwurf für das Schuldnerberatungsdienstegesetz (SchuBeDG) explizit an, dass die Anhäufung von „Buy Now, Pay Later“-Krediten ein Anzeichen für finanzielle Schwierigkeiten sein kann.⁵

Folgender Fall aus der Praxis einer Schuldnerberatungsstelle illustriert dieses Risiko:

*„Verbraucher 18 Jahre, männlich, ohne Einkommen, erhält **mtl. 150 Euro Taschengeld** von der Jugendhilfe.*

*Er hat ohne Einkommen völlig unkontrolliert **Schulden in Höhe von 2.003,42 Euro** bei einem **Buy-Now-Pay-Later (BNPL)** Anbieter gemacht.*

***Innerhalb von drei Monaten** hat er über 39 Mal per BNPL gezahlt, ohne dass dem Anbieter auffällt, dass es sich um eine erwerbslose Person ohne Einkommen handelt.*

*Aufgrund von finanzieller Überforderung, können die Rechnungen nicht beglichen werden. Die **Schuldsumme** erhöht sich durch **Gebühren und Verzugskosten** weiter auf **insgesamt 3.107,74 Euro**.“⁶*

Das Beispiel zeigt, wie leicht es aktuell ist, sich über „Buy Now, Pay Later“-Kredite zu überschulden. Aufgrund des hohen Automatisierungsgrades in der Vergabe von Krediten mit geringer Höhe kann davon ausgegangen werden, dass dieses Beispiel kein unglücklicher Einzelfall ist, da die Vergabepraxis für Kredite in geringer Höhe aus Effizienzgründen einen hohen Automatisierungsgrad aufweist. Nach Auffassung des vzbv sollte es künftig nicht mehr möglich sein, mehrere tausend Euro Kredit an Verbraucher:innen auszugeben, die praktisch kein Einkommen vorweisen können oder bereits so tief verschuldet sind, dass sie aktuelle Verpflichtungen nicht mehr zurückzahlen können.

Die überarbeitete Verbraucherkreditrichtlinie hat dieses Problem ganz konkret mit der Vergrößerung des Anwendungsbereiches um Kredite mit einem Betrag von weniger als 200 Euro und einer Rückzahlungsdauer von drei oder weniger Monaten aufgegriffen. Die Wirkung des größeren Anwendungsbereiches ist aber nur dann effektiv, wenn die mit ihm verbundenen Vorschriften effektiv wirken. Das ist im Fall der aus der Richtlinie übernommenen Regelungen des § 505b Abs. 2 BGB-E nicht gegeben. Es wird zwar die für eine effektive Überschuldungsprävention notwendige Prüfung der Einkommen, Ausgaben und anderer finanziellen Verpflichtungen vorgeschrieben, allerdings im folgenden Halbsatz durch das Gebot der Angemessenheit zu „der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Darlehensnehmers“ direkt wieder abgeschwächt. Daraus ergibt sich eine erhebliche Schutzlücke. Der eigentliche Zweck der Ausweitung des Anwendungsbereichs wird so nicht seine gewünschte Wirkung entfalten.

⁵ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2025: „Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher“, S. 12

⁶ Fallbeschreibung: Jugend-Schulden Beratung Tübingen 2024

Damit Kreditgeber auch bei der Prüfung der Rückzahlungswahrscheinlichkeit von „Buy Now, Pay Later“-Krediten die individuellen Ein- und Ausgaben sowie die Verpflichtungen aus bestehenden Kreditverträgen berücksichtigen, sollte die Gesetzesbegründung das besondere Überschuldungsrisiko von „Buy Now, Pay Later“-Krediten anhand folgender Punkte begründen:

- Einbindung als Zahlungsoption in Kaufprozess fördert Impulskäufe
- Anhäufung vieler kleiner Kredite erzeugt leicht hohe Schuldsomme
- kleine Kredite werden für die Finanzierung von Alltagsgütern genutzt

Um die Kreditart sorgfältig abzugrenzen, kann sich auf die Erläuterungen der Richtlinie gestützt werden.⁷

Der vzbv fordert:

Die Gesetzesbegründung muss klarstellen, dass mit „Buy Now, Pay Later“-Krediten ein hohes Überschuldungsrisiko verbunden ist. Die Angemessenheitsprüfung nach § 505b Abs. 2 BGB darf nicht zu einer oberflächlichen Prüfung führen, sondern muss präzise auch die Ein- und Ausgaben und insbesondere weitere finanzielle Verpflichtungen, besonders bestehende Kreditverpflichtungen, in die Prüfung einbeziehen.

2.2 Besondere Kategorien personenbezogener Daten in der Kreditwürdigkeitsprüfung (§ 505b Abs. 2 S. 2 BGB-E)

Informationen über die sexuelle Orientierung, die ethnische Herkunft, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen und andere Merkmale im Sinne des Art. 9 DSGVO dürfen nach § 505b Abs. 2 S. 2 nicht für die Kreditwürdigkeitsprüfung eingeholt werden. Der vzbv unterstützt dieses Verbot ausdrücklich. Vor dem Hintergrund des Informationsgehaltes von Kontoinformationen und deren Bedeutung für die Kreditwürdigkeitsprüfung stellt sich jedoch die Frage, wie diesem Verbot in der Praxis entsprochen werden kann.

Werden Kontoinformationen von Verbraucher:innen mittels der Kontoschnittstelle im Sinne der PSD-II geteilt und für die Kreditwürdigkeitsprüfung genutzt, gelten aktuell keine genauen gesetzlichen Verpflichtungen, die die Verarbeitung von Daten nach Art. 9 DSGVO ausschließen.⁸ Dabei enthalten Kontoinformationen naturgemäß Angaben über beispielsweise Mitgliedsbeiträge für Gewerkschaften, Ausgaben für Gesundheitsleistungen, Kirchen oder politische Parteien. Wie dem in § 505b Abs. 2 S. 2 BGB-E formulierten Verbot angesichts dieses Widerspruches entsprochen werden könnte, geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor. Um Verbraucher:innen effektiv davor zu schützen, Nachteile aufgrund der in Art. 9 DSGVO genannten Datenkategorien in der Kreditvergabe zu erfahren, könnten Kontoinformationen von Verbraucher:innen nur in zusammengefasster Form verarbeitet werden dürfen. So wäre ein Rückschluss auf einzelne Transaktionen und damit auf Datenkategorien nach Art. 9 DSGVO vermeidbar.

Der vzbv fordert

Die Gesetzesbegründung zum § 505b Abs. 2 S. 2 BGB sollte deutlich auf den Widerspruch hinweisen, dass Kontoinformationen Datenkategorien nach Art. 9 DSGVO enthalten können, aber

⁷Richtlinie (EU) 2023/2225 Erwägungsgrund (16)

⁸Cerulli-Harms, Anette und Thorun, Christian; 2021: „Gutachten zur PSD2-Umsetzung in Deutschland, Gutachten im Auftrag des vzbv“, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/04/01/vzbv_psd2_gutachten_conpolicy.pdf, S. 33f, letzter Zugriff am 15.07.2025

die Einholung dieser Daten nach § 505b Abs. 2 S. 2 BGB-E verboten ist. Eine Möglichkeit, diesen Widerspruch aufzulösen, wäre eine Zusammenfassung der Kontoinformationen, sodass der Rückschluss auf einzelne Transaktionen und damit potenziell auf Informationen nach Art. 9 DSGVO unmöglich wird.

2.3 Dokumentationspflicht (§ 505b Abs. 4 BGB-E)

Eine Dokumentation der in der Kreditwürdigkeitsprüfung abgefragten individuellen Informationen im Sinne des § 505b Abs. 2 BGB-E ist essentiell, um eine fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfung im Nachhinein feststellen zu können.

Aus Sicht des vzbv ist § 505b Abs. 4 BGB-E in diesem Sinne nicht hinreichend eindeutig formuliert und bleibt hinter den konkreten Vorgaben des Art. 18 Abs. 4 VerbrKrRL zurück. Die Richtlinie fordert die Mitgliedsstaaten explizit dazu auf, die Dokumentation von den in der Kreditwürdigkeitsprüfung abgefragten Informationen vorzuschreiben.⁹ Damit eine fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfung, die beispielsweise wichtige finanzielle Verpflichtungen trotz Kenntnis des Kreditgebers außen vorgelassen hat, nachträglich sanktioniert werden kann, ist eine Konkretisierung des § 505b Abs. 4 BGB-E notwendig.

Der vzbv fordert:

Um eine genaue Dokumentation der in der Kreditwürdigkeitsprüfung abgefragten Informationen sicherzustellen, sollte § 505b Abs. 4 BGB-E im Sinne des Art. 18 Abs. 4 VerbrKrRL konkretisiert werden.

Formulierungsvorschlag

(4) Der Darlehensgeber ist verpflichtet, die Verfahren und individuellen Angaben nach Abs. 2, auf die sich die Kreditwürdigkeitsprüfung stützt, festzulegen, zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren.

3. Schriftformerfordernis und Übereilungsschutz (§ 492 Abs. 1 BGB-E)

Nach den geänderten Vorgaben des § 492 Abs. 1 BGB-E reicht es zukünftig aus, ein Kästchen anzuklicken, eine damit verknüpfte Erklärung zu überfliegen und zu bestätigen, um einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag abzuschließen. Das wichtige Schriftformerfordernis, das einer übereilten Kreditentscheidung vorbeugt, soll damit abgeschafft werden. Dem widerspricht der vzbv mit Nachdruck.

Mit dieser Regelung wird keine Vorschrift der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt, sondern bewusst der nationale Regelungsfreiraum des Art. 20 Abs. 2 VerbrKrRL im Interesse der Kreditgeber oder Einzelhändler und zum Nachteil der Verbraucher:innen genutzt. Begründet wird dieser Schritt mit der „Entbürokratisierung sowie der weiteren Förderung vollständig digitalisierter Prozesse“.¹⁰

Fraglich ist jedoch, wo Bürokratie eingespart wird. Denn im Sinne des § 492 Abs. 1a BGB muss ein Verbraucher bei Vertragsschluss verpflichtend „auf den Inhalt und Wesensgehalt der durch das Kästchen vermittelten Vereinbarung hingewiesen werden und mit seiner Erklärung eindeutig und

⁹Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 18 Abs. 4 S. 2

¹⁰Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz, 2025: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge“, S. 104

unmissverständlich zu erkennen geben, dass er die Vereinbarung treffen will“. Sollten Kreditgeber diese Vorschrift gewissenhaft umsetzen, also die Informationen der Erklärung für Verbraucher:innen so darstellen, dass sie wirklich erfasst und nicht einfach weggeklickt werden, ist keine Einsparung an bürokratischen Prozessvorschriften damit zu erkennen. Es ist vielmehr anzunehmen, dass es nicht um Bürokratieabbau, sondern um Erleichterungen von Geschäftsabschlüssen im abschließlichen Sinne der Interessen von Kreditgebern geht.

Eine Förderung von digitalen Prozessen ist im Fall der Kreditvergabe aus Verbrauchersicht keine drängende Notwendigkeit, zumal das Schriftformerfordernis im Sinne des § 126 Abs. 3 BGB auch elektronisch gegeben werden kann. Auch heute schon ist eine fast komplett digitale Antragsstrecke für Konsumentenkredite existent, die bei einer positiven Kreditentscheidung eine Auszahlung innerhalb weniger Tage ermöglicht. Worin in einer Abwägung zum Schutz vor Überschuldung der Vorteil einer Kreditaufnahme innerhalb weniger Minuten liegen soll, ist fraglich.

Verbraucher:innen sollten auch über die Form des Vertragsschlusses darauf hingewiesen werden, dass der Vertragsschluss reale Risiken für die Lebensgestaltung enthält. Gerade bei Allgemein-Verbraucherdarlehen, deren Zweck oftmals im Konsum von nicht werthaltigen Gütern liegt, sollte das finanzielle Risiko einer Kreditaufnahme nicht unterschätzt oder durch beschleunigte Prozesse überdeckt werden. Wer seinen finanziellen Forderungen nicht nachkommen kann, riskiert die Privatinsolvenz, die mit erheblichen Einschnitten in die Lebensgestaltung verbunden ist.

Der vzbv fordert:

Das Schriftformerfordernis bei Allgemein-Verbraucherdarlehen muss beibehalten werden. Eine Abschwächung des Übereilungsschutzes in Form des Textformerfordernisses darf nicht zugelassen werden. § 492 Abs. 1 BGB sollte nicht geändert werden.

4. Nachsicht bei finanziellen Schwierigkeiten (§ 497a BGB-E)

Der neu eingeführte § 497a BGB-E sieht vor, dass Verbraucher:innen, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben, Möglichkeiten angeboten werden müssen, die eine finanzielle Entlastung darstellen. So kann frühzeitig eine Überschuldungssituation abgewendet werden. Allerdings ist die Formulierung und Begründung des § 497a BGB-E nicht eindeutig genug, um sicherzustellen, dass die Nachsichtsmaßnahmen auch wirklich angeboten werden, wenn Verbraucher:innen in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Grund dafür ist die in Abweichung zur Bestimmung der Richtlinie¹¹ eingefügte Formulierung „sofern angebracht“.¹² Der damit eröffnete Interpretationsspielraum lässt nach Ansicht des vzbv die Möglichkeit für Kreditgeber offen, keine finanziell entlastende Maßnahme anzubieten und sollte daher gestrichen werden.

Der vzbv fordert:

Um die Anwendung der in § 497a Abs. 2 BGB-E vorgesehenen Nachsichtsmaßnahmen im Interesse der Verbraucher:innen sicherzustellen, sollte die Formulierung des Abs. 2 im Sinne der Verbraucherkreditrichtlinie folgendermaßen angepasst werden:

Formulierungsvorschlag § 497a Abs. 2 BGB-E

(2) „Der Darlehensgeber muss, ~~je nach Sachlage~~ ~~sofern angebracht~~, angemessene Nachsicht walten lassen, bevor er ein Zwangsvollstreckungsverfahren zur Durchsetzung seiner Ansprüche

¹¹Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 35 Abs. 1

¹²§ 497a Abs. 2 BGB-E

im Zusammenhang mit einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag einleitet. Die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen der Nachsicht müssen unter anderem den individuellen Umständen des jeweiligen Darlehensnehmers Rechnung tragen. (...)“

5. Präventive Wuchergrenzen (§ 492 Abs. 9 BGB-E)

Der vzbv begrüßt grundsätzlich den gewählten Ansatz, die bisher nur in der Rechtsprechung behandelte Frage, wann ein auffälliges Missverhältnis zwischen marktüblichen und Vertragszins vorliegt, gesetzlich festzuschreiben.¹³ Um einen wirksamen präventiven Schutz vor wucherischen Zinsen für Verbraucher:innen zu schaffen, sind allerdings weitere Klarstellungen im Gesetz und in der Begründung notwendig.

So beschränkt sich das Problem von wucherischen Zinssätzen nicht ausschließlich auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge. Auch beim Abschluss von Immobilier-Darlehensverträgen werden teilweise Zinssätze verlangt, die in einem auffälligen Missverhältnis zum marktüblichen effektiven Jahreszins stehen. Aus diesem Grund ist es nicht ersichtlich, warum sich die Bestimmungen des § 492 Abs. 9 BGB-E nicht auf Immobilierverbraucherdarlehen beziehen.

Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass als Vergleichszins die entsprechende Zinsreihe der MFI-Zinsstatistik der Bundesbank herangezogen werden muss und kein Spielraum für Anpassungen des Vergleichszinses aufgrund individueller Umstände von Verbraucher:innen existiert. Sollte die Regelung dahingehen unklar bleiben, könnten Kreditgeber argumentieren, dass beispielsweise ein besonders hohes Ausfallrisiko eine Erhöhung des Vergleichszinses rechtfertigen würde oder statt der MFI-Zinsstatistik andere, für sie vorteilhaftere, Zinsreihen berücksichtigt werden sollten. Die für Verbraucher:innen so wichtige präventive Schutzfunktion einer gesetzlichen Feststellung der Höhe des auffälligen Missverhältnisses könnte so ihre Wirkung verfehlen.

Verbraucher:innen sollten eigenständig erkennen können, wann ein Kreditvertrag, den sie abschließen möchten, die Grenzen des auffälligen Missverhältnisses ist § 492 Abs. 9 BGB-E überschreitet. Damit sollten die maximal zu vereinbarenden Zinssätze pro Kreditart öffentlich, leicht zugänglich und verständlich angezeigt werden.

Der vzbv fordert:

Der Anwendungsbereich von § 492 Abs. 9 BGB-E sollte auf alle Verbraucherdarlehensverträge ausgeweitet werden.

Die Gesetzesbegründung sollte klarstellen, dass der für vergleichbare Darlehen marktübliche effektive Jahreszins der entsprechenden Zinsreihe der MFI-Zinsstatistik der Bundesbank entnommen werden sollte und keine Anpassungen des Vergleichszinses aufgrund der individuellen Situation von Verbraucher:innen zulässig ist.

Die Bundesbank sollte ermächtigt werden, anhand der Vorgaben des § 492 Abs. 9 BGB-E und der MFI-Zinsstatistik die entsprechenden Zinssätze, die ein auffälliges Missverhältnis darstellen, zu veröffentlichen.

¹³Neuberger, Doris: Verbraucherkreditzinsen und gesetzliche Wuchergrenze in der Niedrigzinsphase, 2021, <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fvur%2F2021%2Fcont%2Fvur.2021.403.1.htm&pos=6>, letzter Zugriff am 15.07.2025

6. Kopplungsgeschäfte (§ 492b Abs. 1a BGB-E)

Die Verbrauchercreditrichtlinie schreibt den Mitgliedsstaaten grundsätzlich vor, Kopplungsgeschäfte zu untersagen, lässt allerdings zu, die Eröffnung eines Zahlungs- oder Sparkontos im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbraucherdarlehens zu verlangen. Aus Sicht des vzbv gibt es dafür keine guten Gründe.

Die Gleichzeitigkeit von Zahlungen mit dem Ziel des Sparens und dem Ziel der Kredittilgung widersprechen sich grundsätzlich. Wird ein Kredit aufgenommen, sollte die Priorität auf der Rückzahlung des Kredites, nicht auf der gleichzeitigen Ansparung von Kapital liegen. Verbraucher:innen sollten, wenn überhaupt, frei entscheiden, ob sie diese doppelte finanzielle Belastung wünschen und nicht von Kreditgebern dazu verpflichtet werden.

Die verpflichtende Eröffnung eines Zahlungskontos als Voraussetzung für einen Kredit kann ebenfalls nicht im Interesse von Verbraucher:innen liegen. In den allermeisten Fällen besteht bereits ein Zahlungskonto bei der Hausbank, von welchem die Tilgung des Kredites und die Zinszahlen getätigt werden können. Ein zusätzliches Zahlungskonto verkompliziert die Erfüllung der Verpflichtungen für Verbraucher:innen unnötig und kann überdies mit weiteren Kosten verbunden sein.

Die Begründung des Gesetzesentwurfes, dass die Erlaubnis dieses Kopplungsgeschäftes am Beispiel von Bausparverträgen im Interesse der Verbraucher:innen liegt, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.¹⁴ Wenn Verbraucher:innen den Abschluss eines Bausparvertrages im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag freiwillig wünschen, können sie dies tun. Ein verpflichtender Abschluss des Bausparvertrages kann nicht im Interesse von Verbraucher:innen liegen.

Der vzbv fordert:

Der § 492b Abs. 1a BGB-E sollte ersatzlos gestrichen werden.

7. Kreditvergabe und Datenschutz

7.1 Kreditentscheidungen nachvollziehbar erklären (§ 30 Abs. 6 S. 1 BDSG-E)

Angesichts der zunehmend digitalisierten beziehungsweise automatisierten Vergabe von Verbrauchercrediten besteht das Risiko einer für Verbraucher:innen nicht nachvollziehbaren Kreditentscheidung. Eine aktuelle Umfrage des vzbv zeigt, dass 40 Prozent der befragten Verbraucher:innen mit einem abgelehnten Kredit- oder Ratenkauf kein Grund für die Ablehnung kommuniziert wurde.¹⁵ Besonders für die Fälle einer Kreditablehnung ist es jedoch von erheblicher Bedeutung, die Handlungsfähigkeit von Verbraucher:innen sicherzustellen, indem die Einflussfaktoren der Entscheidung mit ihrer Gewichtung für Verbraucher:innen nachvollziehbar dargestellt werden.

Die auf Grundlage der Richtlinie eingeführte Anforderung für eine „klare und verständlichen Erläuterung zu der Kreditwürdigkeitsprüfung“ des § 30 Abs. 6 S. 1 BDSG-E ist allerdings insbesondere in ihrer Begründung nicht klar genug formuliert. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der „Logik und Risiken der automatisierten Verarbeitung sowie ihrer Bedeutung“ sollten in der Gesetzgebung klar dem Ziel einer nachvollziehbaren Kreditentscheidung für Verbraucher:innen zugeordnet werden.

¹⁴Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz, 2025: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbrauchercreditverträge“, S. 78

¹⁵Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., 2025: „Fehlende Transparenz bei Kreditentscheidungen“, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/verbraucherzentrale-fordert-klare-regeln-fuer-faire-verbraucherkredite>, letzter Zugriff am 18.07.2025

Der vzbv fordert:

Die Gesetzesbegründung zum § 30 Abs. 6 S. 1 BDSG sollte klarstellen, dass das Ziel dieser Vorschrift ist, eine nachvollziehbare Erklärung der Kreditentscheidung für den Fall einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Verbraucher:innen zu erwirken.

7.2 Verbraucherfreundliche Anforderungen an Auskunfteien (§ 30 BDSG-E Abs. 4, 5 und 8)

§ 30 Abs. 4, 5 und 8 BDSG-E enthält wichtige Anforderungen an Datenbanken im Sinne des Abs. 1, also Auskunfteien, die ein korrektes und transparentes Bonitäts-Scoring für den Zweck der Kreditvergabe für Verbraucher:innen ermöglichen können. Auskunfteien liefern Bonitäts-Scores allerdings für mehr Anwendungsfälle, als nur für die Kreditvergabe an Anbieter von Dienstleistungen für Verbraucher:innen. Insbesondere angesichts neuester Pläne einer großen deutschen Auskunftei, die ein einziges Bonitäts-Scoring Modell für den Abschluss von verschiedensten Verbraucherverträgen bereitstellen möchte,¹⁶ ist die getroffene Einschränkung auf den Zweck der Kreditvergabe eine unnötige Einengung des Anwendungsbereiches. Daher sollten die Anforderungen der Absätze 4, 5, 8 generell auf den Zweck der Nutzung der Datenbanken im Sinne des Absatzes 1 für den Abschluss von Verbraucherverträgen ausgedehnt werden.

Der vzbv fordert:

Die Anforderungen des § 30 Abs. 4, 5 und 8 BDSG-E sollten generell für die Tätigkeiten von Auskunfteien gelten und nicht auf den Zweck der Vergabe von Allgemein-Verbraucherdarlehen beschränkt sein.

7.3 Transparentes und faires Bonitäts-Scoring (§ 37a BDSG-E)

Die Anpassungen des § 30 BDSG zeigen, wie relevant das Bonitäts-Scoring durch Wirtschaftsauskunfteien für Verbraucher:innen in der Kreditvergabe ist. Die in der vergangenen Legislatur angestrebte Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes, welches aufgrund des Bruches der Ampel-Koalition nicht zum Abschluss gebracht wurden, sah umfangreiche Regelungen in Form des § 37a BDSG-E im Sinne eines transparenten und fairen Bonitäts-Scorings vor.¹⁷ Insbesondere die geplante Beschränkung der Datenverarbeitung um problematische Datenkategorien, wie Adressdaten oder die Anforderungen an eine nachvollziehbare Darstellung des Scoringergebnisses hatten das Potenzial, seit Langem bestehende Unzulänglichkeiten des deutschen Datenschutzrechtes in Bezug auf die Tätigkeit von Auskunfteien auszuräumen. Angesichts der vorgesehenen Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes und dem direkten Bezug des Bonitäts-Scorings für den Abschluss von Verbraucherverträgen und insbesondere Verbraucherdarlehensverträgen sollten der Vorschlag des § 37a BDSG-E im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in das Umsetzungsgesetz vollumfänglich aufgenommen werden.

Der vzbv fordert:

Der Vorschlag für den §37a BDSG-E aus dem vergangenen Prozess der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes sollte im Rahmen des vorliegenden Umsetzungsgesetzes in das Bundesdatenschutzgesetz vollumfänglich und unverändert aufgenommen werden.

¹⁶SCHUFA, 2025: „SCHUFA setzt bei neuem Score auf völlige Transparenz“, <https://www.schufa.de/newsroom/pressemitteilungen/neuer-schufa-score-voellige-transparenz/>, letzter Zugriff am 11.07.2025

¹⁷Bundesregierung, 2024: „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes“, S. 8f

8. Schuldnerberatungsdienste (§ 505a Abs. 1 S. 2 BGB-E)

Gerät die finanzielle Situation von Verbraucher:innen nach Abschluss des Kreditvertrages aus dem Gleichgewicht, wodurch die Rückzahlung von Krediten und anderen Verpflichtungen gefährdet ist, leistet die Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle wichtige Unterstützung. Diesen Umstand hat die Richtlinie gesondert in den Blick genommen, und die Mitgliedsstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass unabhängige Schuldnerberatungsdienste für Verbraucher:innen zur Verfügung stehen. Diese Anforderung soll im Rahmen eines eigenen Gesetzesentwurfes umgesetzt werden.¹⁸

Aber auch der vorliegende Gesetzesentwurf bezieht Schuldnerberatungsdienste in die Anforderungen an Kreditgeber mit ein, wenn es darum geht, eine Überschuldungssituation präventiv zu verhindern. Diesen Ansatz in Form des §§ 497a Abs. 1 und 505a Abs. 1 BGB-E unterstützt der vzbv ausdrücklich.

Allerdings zeigen Erfahrungen mit gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an den Verweis an Schuldnerberatungsstellen aus dem § 504a BGB, dass Formulierungen, wie „gegebenenfalls auf geeignete Beratungseinrichtungen hinzuweisen“ dazu führen können, dass Verbraucher:innen mit Unterstützungsbedarf nicht effektiv an Schuldnerberatungsdienste verwiesen werden.¹⁹ Daher wurde das „gegebenenfalls“ im § 504a BGB-E gestrichen. Auch das begrüßt der vzbv.

Dieser Weg der Klarstellung beziehungsweise Vermeidung von unbestimmten Rechtsbegriffen sollte auch bei den neu geplanten rechtlichen Anforderungen des § 505a Abs. 1 S. 2 BGB-E, die einen verpflichtenden Verweis von Verbraucher:innen mit finanziellen Schwierigkeiten an Schuldnerberatungen vorsieht, fortgeführt werden.

Die geplante Pflicht zum Verweis an Schuldnerberatungsdienste im § 505a Abs. 1 S. 2 BGB-E enthält die im § 504a BGB-E bereits gestrichene Formulierung „gegebenenfalls“. Diese ist zwar Teil der zugrundeliegenden Richtlinienformulierung aus Art. 18 Abs. 9 VerbrKrRL, sollte allerdings in der Gesetzesbegründung konkretisiert werden, um eine Anwendung sicherzustellen. Es muss klar ersichtlich werden, unter welchen Umständen Verbraucher:innen an Schuldnerberatungsdienste verwiesen werden müssen, wenn die Kreditentscheidung negativ ausfällt.

Denkbar wäre die konkrete Anforderung, dass zu hohe offene Zahlungsverpflichtungen, die zu einer Kreditablehnung führen, dann gleichzeitig auch einen Verweis an die Schuldnerberatung auslösen.

Der vzbv fordert:

Die Gesetzesbegründung zum § 505a Abs. 1 BGB-E sollte präzisieren, was unter „gegebenenfalls“ zu verstehen ist. Es sollte mindestens festgelegt werden, dass ein verpflichtender Verweis an eine Schuldnerberatungsstelle dann stattfinden muss, wenn zu hohe offene finanzielle Verpflichtungen ein Grund für die negative Kreditwürdigkeitsprüfung waren.

9. Begriff der Beratung (§ 34k Abs. 5 GewO-E)

Die in der Richtlinie für Mitgliedsstaaten vorgesehene Möglichkeit²⁰, die Verwendung des Begriffes „Beratung“ komplett zu verbieten oder alternativ spezifische Anforderungen an die Verwendung des

¹⁸Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2025: „Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher“, S. 12

¹⁹BAG-SB, 2017: „Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“, <https://www.bag-sb.de/fachverband/forschung/herausforderungen#prettyPhoto>, letzter Zugriff am 14.07.2025

²⁰Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 16 Abs. 4

Begriffs „unabhängige“ Beratung zu stellen, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf in § 34k Abs. 5 GewO in Form der zuletzt genannten Alternative umgesetzt. Um eine „unabhängige“ Beratung anzubieten oder ein Informationsgespräch als „unabhängige“ Beratung anbieten zu dürfen, müssen Darlehensvermittler „eine ausreichende Zahl von auf dem Markt verfügbaren Darlehensverträgen“ berücksichtigen und dürfen keine Provision für die Beratungsleistung erhalten. Gesonderte Anforderungen an die Verwendung des Begriffes „Beratung“ durch Kreditgeber oder Kreditvermittler werden dagegen im Gesetzesentwurf nicht formuliert.

Beratungstätigkeiten durch Kreditgeber und Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen unterliegen indes grundlegenden Interessenskonflikten: Für Darlehensgeber besteht das primäre Interesse, Kreditverträge abzuschließen und über die Zinskosten Umsatz zu erzielen. Aber auch gewerbliche Vermittler wecken auf der Seite von Verbraucher:innen von einem Gespräch mit der Bezeichnung „Beratung“ die Erwartung, dass auf ihre persönlichen Bedürfnisse eingegangen wird und das für sie passende Produkt ausgewählt wird. Dieses Produkt ist nicht zwangsläufig das für den Kreditgeber oder Vermittler einträglichste und wird daher auch nicht zwangsläufig empfohlen. Das Beratungsgespräch ist vor dem Hintergrund dieses Interessenskonfliktes viel eher ein „Verkaufsgespräch“.

Um Verbraucher:innen davor zu schützen, in einem Verkaufsgespräch durch einen Kreditgeber oder Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen von einer Beratung in ihrem Interesse auszugehen und Verträge abzuschließen, die viel eher im Interesse des jeweiligen Dienstleisters als in ihrem liegen, sollte die Verwendung der Begriffe „Beratung“ und „Berater“ bei der Vermarktung von Beratungsdienstleistungen im Sinne des Art. 16 Abs. 4 der VerbrKrRL durch Kreditgeber und Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen verboten werden.

Der vzbv fordert:

Kreditgebern und Kreditvermittlern sollte die Verwendung des Begriffes „Beratung“ zu Vermarktungszwecken im Sinne des Art. 16 Abs. 4 VerbrKrRL untersagt werden.

10. Ratenzahlungsvereinbarungen mit Inkassounternehmen (§ 506 BGB-E)

Nach § 506 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E gelten unentgeltliche, nachträgliche Stundungsvereinbarungen nicht als Finanzierungshilfe im Sinne der Norm. Bieten Inkassounternehmen Verbraucher:innen Finanzierungshilfen in Form von Ratenzahlungsvereinbarungen an, enthalten diese jedoch entgeltliche Elemente.²¹ Bezüglich entgeltlichen, nachträglichen Zahlungsaufschüben ist aktuell weder direkt aus der Vorschrift noch aus der Gesetzesbegründung klar ersichtlich, ob sie vom Anwendungsbereich erfasst sind. Auch fehlt dazu bislang gefestigte Rechtsprechung.²² Aus Sicht des vzbv sollte diese Frage durch den Gesetzesentwurf eindeutig beantwortet werden.

Ratenzahlungsvereinbarungen werden beispielsweise von Inkassounternehmen mitunter gekündigt, sobald Verbraucher:innen bereits mit einer Rate im Verzug sind. Fänden die Regelungen des

²¹ Vor allem eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG.

²² Siehe aber das Urteil des OLG Düsseldorf vom 13.02.2025, 20 UKI 7/24.

Verbraucherdarlehensrechts auf diese nachträglichen und entgeltlichen Zahlungsaufschübe Anwendung, würden Verbraucher:innen durch besondere Vorschriften wie ein Widerrufsrecht²³ oder Kündigungsregelungen²⁴ geschützt.

Gleichzeitig müssten Verbraucher:innen dann deutlich länger damit rechnen, von Inkassounternehmen bei Verzug in Anspruch genommen zu werden. Das meint vor allem die Verjährungsregelungen in § 497 Absatz 3 Satz 3 BGB. Durch diese würde statt einer dreijährigen regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB eine bis zu zehnjährige Verjährungshemmung gelten. Dies würde bei Verbraucher:innen zu permanenter rechtlicher Unsicherheit führen. Und das, obwohl es sich um eine reine nachträgliche Ratenzahlungsvereinbarung handelt und nicht um einen klassischen Bankkredit. Zudem werden zumeist geringe Forderungshöhen von Inkassounternehmen eingetrieben.²⁵ Daher erscheint es gerechtfertigt, dass für diesen Fall weiterhin die dreijährige Verjährungsfrist gilt. Dies kann beispielsweise²⁶ erreicht werden, indem § 497 Abs. 3 BGB aus dem Geltungsbereich des § 506 BGB ausgenommen wird.

Der vzbv fordert:

Die Gesetzesbegründung zum § 506 BGB-E sollte klarstellen, ob nachträgliche, entgeltliche Zahlungsaufschübe vom Anwendungsbereich der Vorschrift umfasst sind. Sollte dies der Fall sein, muss dabei weiterhin die dreijährige Verjährungsfrist gelten, indem beispielsweise § 497 Abs. 3 BGB aus dem Geltungsbereich des § 506 BGB-E ausgenommen wird.

²³ § 495 BGB

²⁴ § 498 BGB

²⁵ 78 Prozent der Forderungen, die im Jahr 2022 an Inkassounternehmen abgegeben wurden, betrugen bis zu 250 Euro, siehe: Bundesverband deutscher Inkasso Unternehmen, 2024: „Stellungnahme des BDIU zur Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“, <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/c1/2a/295004/Stellungnahme-Gutachten-SG2406140051.pdf>, S. 33, letzter Zugriff am 18.07.2025

²⁶ Auch eine Modifikation von § 497 BGB dahingehend, eine Ausnahme für Ratenzahlungsvereinbarungen über Bagatellforderungen vorzunehmen, wäre möglich.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

finanzmarkt@vzbv.de

www.vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).